



Landeshauptstadt
Mainz

Neues aus der Kindertagespflege

November 2023

Liebe Kindertagespflegepersonen, liebe Betreuungspersonen im Haushalt der Eltern, liebe Eltern, liebe Interessierte an der Kindertagespflege,

dieser Newsletter befasst sich mit dem Thema Datenschutz und dem Wunsch mancher Eltern mehr Einblick in den Betreuungsalltag zu bekommen. Beispielsweise durch Fotos und Videos. Wir wünschen Ihnen allen eine schöne und besinnliche Vorweihnachtszeit und bedanken uns hiermit schon einmal für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in 2023.

Viele Grüße aus dem Bonifazius-Turm sendet Ihnen

das Team der Kindertagespflege



Landeshauptstadt
Mainz

Inhaltsverzeichnis

1. Aktuelles	3
2. Datenschutz und Datenrechte in der Kindertagespflege	4
3. Überwachung der Kindertagespflegestelle durch Webcams und der Wunsch nach Sicherheit und Teilhabe am Leben der eigenen Kinder	14

1. Aktuelles

Neue Zuständigkeiten in der Fachberatung Kindertagespflege

Wir freuen uns, dass Frau Melanie Garcia ab dem 1.12.2023 aus der Elternzeit zurück in das Team der Fachberatung Kindertagespflege kommen wird. Daraus ergeben sich ab dem neuen Jahr folgende Zuständigkeiten in der Fachberatung:

Frau Rebecca Erbeling

Mombach, Ebersheim

Großtagespflege, Betriebliche Kindertagespflege, ChiK, Qualifizierung

Frau Melanie Garcia

Drais, Gonsenheim, Finthen, Marienborn

Öffentlichkeitsarbeit

Frau Rosemarie Gilla

Sachgebietsleitung und Beratung im Kinderschutz (Insofa-Beratung)

Frau Christine Gross

Altstadt, Bretzenheim, Neustadt, Weisenau

Erste-Hilfe-Kurse, Beratung im Kinderschutz (Insofa- Beratung), Newsletter

Frau Scharna Heinecke

Hartenberg-Münchfeld, Hechtsheim, Lerchenberg, Oberstadt

Stammtische, Fortbildung für Kindertagespflegepersonen

Frau Sarah Schallenberg

Laubenheim

Informationsveranstaltungen für Eltern, Vermittlung von Betreuungsplätzen, Lebensmittelhygiene

Frau Hanne Steitz-Thum

Qualifizierung und Eignungseinschätzung, Beratung im Kinderschutz (Insofa-Beratung)

Betreuung im Haushalt der Eltern (BHE)

Stundenzettel

Hiermit erinnern wir noch einmal daran, dass handschriftliche Stundenzettel ab dem 1.1.2024 nicht mehr bearbeitet werden. Bitte füllen Sie diese zwingend am PC aus.

Podcast Kindertagespflege

Seit einiger Zeit gibt es einen Podcast Kindertagespflege. Dieser wird von der Akademie Spectrum-Kita durch Carina Neumann herausgegeben und behandelt nahezu wöchentlich Themen rund um die Kindertagespflege. Dieser ist unter <https://spectrum-kita.de/kindertagespflege-podcast/> frei hörbar.

2. Datenschutz und Datenrechte in der Kindertagespflege

Wenn ein Kind in eine Kindertagespflegestelle aufgenommen wird geben Familien große Einblicke in das private Leben. Neben Namen und Adressdaten erfasst die Kindertagespflegestelle auch Bankdaten und Daten über die Gesundheit und die Entwicklung des Kindes. Damit diese Daten sicher sind, gilt es einiges zu beachten. In diesem Artikel soll ein kurzer Überblick gegeben werden. Wir empfehlen den Kindertagespflegepersonen die Lektüre der entsprechenden Expertise des Deutschen Jugendinstituts (DJI), welche sie auf der Homepage des Bundesverbandes unter https://www.bvktp.de/media/qhb_expertise_datenschutz_stocker-preisenberger.pdf finden können.

Wie Kindertagespflegepersonen mit Daten der betreuten Kinder und Familien umgehen müssen, ist in der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DGSVO) und

im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) festgeschrieben. Diese regeln die Rechte der Betroffenen und die Pflichten derjenigen, welche Daten erheben und speichern.

Grundsätzlich haben alle Kinder das Recht, dass ihre persönlichen Daten geschützt werden. Bis zum 16. Lebensjahr nehmen Eltern die datenschutzrelevanten Rechte für sie wahr. Auch die Eltern haben ein Recht darauf, dass alle Einblicke in das Familienleben sowie alle Daten der Familie geschützt und vertraulich behandelt werden. Eine grundsätzliche Weitergabe von Informationen ohne gesonderte Erlaubnis ist nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. Meldepflichtige Erkrankungen, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, Unfallanzeige). Eltern haben das Recht eine Auskunft über die erhobenen Daten zu erhalten und die Datensicherheit muss gewährleistet sein. Eltern haben das Recht eine Einwilligung zu widerrufen, eine Berichtigung falscher Daten zu verlangen und um eine Löschung der Daten zu bitten. Für verschiedene Daten gibt es jedoch Aufbewahrungsfristen, welche eine frühere Löschung der Daten verhindern (z.B. müssen alle Daten die zur Abrechnung der erhobenen Beiträge genutzt werden zehn Jahre aufbewahrt werden).

Getrenntlebende Eltern mit geteiltem Sorgerecht haben beide das Recht auf Auskunft über die Entwicklung des Kindes und beide Elternteile müssen in die Erhebung und Verarbeitung der Daten einwilligen. Nur ein Beschluss des Familiengerichts kann dies aufheben.

Wir teilen das große Feld des Datenschutzes im Folgenden in verschiedene Unterebenen auf:

1. Speicherung und Verarbeitung privater Daten zu unternehmerischen Zwecken
2. Sicherung der Daten/ Löschung der Daten
3. Umgang mit Bildern und Videos

Die Grafiken sind der Expertise Datenschutz in der Kindertagespflege des DJI entnommen.

Zu 1.: Speicherung und Verarbeitung privater Daten zu unternehmerischen Zwecken

Wichtig zu wissen: Alle Daten wie Kontaktdaten, Informationen über die Familie und über das Kind sind laut DSGVO Datensammlungen personenbezogener Daten, die vor anderweitiger Verwendung geschützt werden müssen. Daten über die gesundheitliche Entwicklung des Kindes fallen unter den Bereich Gesundheitsdaten und sind als besonders sensible Daten besser zu schützen.

Merke:

- Daten, die zumindest auch zu unternehmerischen Zwecken verarbeitet werden, unterfallen den Vorgaben des DSGVO.
- Datenverarbeitungssysteme, in denen private und unternehmerisch genutzte Daten gespeichert sind, sind entsprechend der Vorgaben der DSGVO zu behandeln und insbesondere zu sichern. Dies gilt beispielsweise vor allem für Kontaktlisten in Mobiltelefonen.

Bedeutet für Sie als Kindertagespflegeperson:

- **Keine Daten in frei zugänglichen Clouds**
- **am besten ist ein eigener E-Mail Account nur für die Kindertagespflege**
- **Kontaktdaten auf dem Handy dürfen nicht in fremde Hände gelangen (am sichersten ist ein Handy nur für die Kindertagespflege)**
- **Auf dem PC oder auf Speichermedien (USB Stick/Festplatte) Passwörter anlegen, um Ordner mit Daten zu sichern**
- **Papierdaten sicher verschlossen aufbewahren.**

Sobald die Betreuung beendet ist müssen Kontaktdaten nach der Verjährungsfrist wieder gelöscht werden, Datensammlungen müssen dann entfernt werden.

In jedem Betreuungsvertrag muss eine Regelung zum Datenschutz, vor allem eine Einwilligung in die Erhebung von personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten angesprochen werden.

Merke:

- Vor Vertragsschluss sollten nur die notwendigen Kerndaten zum Tagespflegekind und seinen Erziehungsberechtigten verarbeitet werden.
- Vor dieser Datenverarbeitung sind die Betroffenen über die Datenverarbeitung und ihre Zwecke zu informieren. Ihre Einwilligung ist einzuholen.
- Die durchgeführte Information und die Einwilligung sind bis zur Datenlöschung zu archivieren.

Sicherung der Daten:

Die Kindertagespflegeperson muss sicherstellen, dass die erhobenen Daten ausreichend vor Datenmissbrauch geschützt werden. Beispielsweise durch Passwörter und Anti-Viren Softwares.

Welche Art von Daten erhebe ich überhaupt?

Sind es „einfache“ personenbezogene Daten oder auch besonders schützenswerte personenbezogene Daten, beispielsweise Gesundheitsdaten?

Die Schutzbedürftigkeit der Daten bestimmt den erforderlichen Schutzzumfang: je heikler die erhobenen Daten sind, desto besser müssen sie geschützt werden.

Folgende Fragen sollten Sie sich stellen um eine Sicherung zu planen:

- Auf welche Art und in welchem Umfang verarbeite ich Daten (technische Infrastruktur)?
- Welche Übertragungswege nutze ich?
- Auf welche Art speichere ich Daten?
- An wen übertrage ich welche Daten und warum? Wer hilft mir dabei?

Je nach Speicherart und Übertragungsweg sind unterschiedliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Auch genutzte USB Sticks oder externe Festplatten müssen durch Passwörter gesichert werden, so dass Daten nicht in fremde Hände gelangen können. Es obliegt der Sorgfaltspflicht der Betreuungsperson sich umfassend über die technischen Erfordernisse zu informieren.

- **Welche Risiken können bei mir eintreten?**

Es muss zwischen materiellen (z. B. Zerstörung durch Feuer, Diebstahl) und immateriellen Risiken (Hackerangriff, Virenbefall) unterschieden werden. Art und Schwere der möglicherweise eintretenden Schäden helfen, die richtigen Sicherungsmaßnahmen zu identifizieren. Empfohlen sind abgeschlossene Aktenschränke aus feuerfestem Material, in welchen auch Datensicherungen aufbewahrt werden.

Die weit verbreitete „griffbereite“ Lagerung der Akten auf einem offenen Regal im Kinderbetreuungsraum genügt daher nicht mehr den Anforderungen der DSGVO, da die Akten damit für jedermann frei zugänglich sind. Akten müssen nun verschlossen aufbewahrt werden.

Löschung der Daten:

Jede Person darf verlangen, dass die über sie erhobenen Daten gelöscht und vernichtet werden, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind, diese Person ihre Einwilligung widerrufen oder gegen die Verarbeitung Widerspruch erhoben hat (Simitis 2019 Art. 17 Rn. 5 ff.).

Generell gilt jedoch unter Berücksichtigung steuerlicher und zivilrechtlicher Verjährungsfristen eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Danach müssen Daten

gelöscht werden. Generell sollen alle Daten nach Erfüllung des Zweckes, für den sie erhoben wurden, gelöscht werden.

Verlässt ein Kind die Kindertagespflegestelle müssen Sie sich bei allen Daten die Frage stellen: **Wozu benötige ich die Daten noch.** Wenn sie keinen Zweck mehr haben (Fotos/Videos/ Betreuungsdokumentationen etc.) müssen sie gelöscht werden. Daten die zur Abrechnung benötigt wurden müssen für das Finanzamt aufbewahrt werden.

Datenweitergabe an den öffentlichen Träger

Erziehungsberechtigte müssen darüber informiert werden, dass zu Beratungszwecken, zu Zwecken des Kindesschutzes oder im Falle eines Unfalls Daten an den öffentlichen Träger weitergegeben werden. Hier sollte immer geprüft werden, ob eine Beratung vorerst auch anonymisiert erfolgen kann.

Datenübertragung in sozialen Medien

Eine Übertragung in Medien wie Facebook, Instagram oder WhatsApp ist nicht DSGVO-konform und sollte möglichst gemieden werden. Ein vollständiger Datenschutz kann hier nicht gewährleistet werden. Sollten Sie WhatsApp nutzen ist unbedingt die automatische Synchronisation des WhatsApp eigenen Adressbuches zu deaktivieren.

Lösungsmöglichkeiten:

- Nutzung getrennter Mobiltelefone für den unternehmerischen und privaten Bereich (privat kann WhatsApp dann weiter genutzt werden)
- Bei gemischter Nutzung eines einzigen Gerätes *und* ausreichender technischer Kenntnis: Wirksame Unterbindung der unzulässigen Datenweiterleitung
- Umsteigen auf datenschutzkonforme Messengerdienste wie z. B. Threema, Signal, Hocco oder SimsMe etc.

Foto und Videoaufnahmen

Bevor in der Kindertagespflegestelle Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden muss eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen. In dieser Erklärung muss auch die Verwendung der Daten klar benannt werden:

- Wer hat Zugriff auf die Bilder
- Wie werden sie übermittelt (USB-Stick, E-Mail, Messenger Dienste, Cloud etc.)
- Wo sind sie zu sehen (Fotobücher/Aushänge/Homepage/Erinnerungsalben...)
- Was dürfen Eltern mit den Fotos tun

Eltern müssen die Möglichkeit haben einzelnen Optionen oder der generellen Verwendung der Bilder zuzustimmen oder diese abzulehnen. Eine Versendung von Bildmaterial an alle Eltern ist nur möglich, wenn alle Erziehungsberechtigten zugestimmt haben. Ansonsten dürfen nur Bilder der eigenen Kinder an die Eltern gesendet werden.

Auch bei Aushängen in der Kindertagespflegestelle ist darauf zu achten eine Erlaubnis einzuholen. Bilder können von Eltern fotografiert und somit unkontrolliert genutzt werden. Eine gemeinsame Erklärung zur Verwertung der fotografierten oder empfangenen Fotos (Beispielsweise ein Verbot diese Bilder weiter zu versenden oder in sozialen Netzwerken zu posten) ist sinnvoll.

Hier ist generell darauf zu achten, möglichst wenige Bildmaterialien via Internet zu versenden. Sensible Situationen wie Schlafen oder Wickeln, nackte Kinder oder teilweise unbedeckte Kinder sollten nicht fotografiert werden.

Auch hier müssen Eltern die Möglichkeit haben im Nachhinein eine Erlaubnis wieder zu entziehen und die Löschung der Daten einzufordern.

Beispiel einer Einwilligung:

§ XX Foto- und Filmerlaubnis

(1) Es darf kindbezogenes Foto- und Filmmaterial von der Kindertagespflegeperson [Großtagespflege] erstellt werden.

(2) Dieses Bild- und Filmmaterial darf (*Beispiele!*):

- auf Bilderleisten innerhalb der Räumlichkeiten ausgehängt,
- für die Fotoalben, Erstellung von Ich-Büchern und Portfolioarbeiten verwendet und
- bei internen Veranstaltungen gezeigt werden. (Nichtzutreffendes bitte durchstreichen)

(3) Eine Verwendung von Bild- und Filmmaterial für Werbemaßnahmen, Pressemitteilungen und sonstige Medienauftritte findet [nicht] statt/findet wie folgt statt:

-
-
-

und bedarf im Einzelfall der ausdrücklichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

(4) Die Kindertagespflegeperson [Großtagespflege] übernimmt keine Haftung dafür, dass derartiges Bildmaterial auf anderen Wegen in soziale Medien gerät (z. B. unbefugtes Abfotografieren von Bildern durch andere Erziehungsberechtigte und posten/senden in Portalen wie z. B. Facebook, Twitter und WhatsApp). Soweit sie hiervon Kenntnis erlangt, informiert sie die Betroffenen.

Merke:

Je pauschaler und umfassender eine Einwilligung zu Foto- und Filmaufnahmen gestaltet ist, desto eher besteht die Gefahr einer grundsätzlichen Verweigerung der Einwilligung. Es empfiehlt sich, die Möglichkeit zur Verweigerung einzelner Zwecke z. B. mittels Durchstreichen anzubieten.

4 Kurzanleitung: Maßnahmenkatalog Datenschutz in der Kindertagespflege

a. Bestandsaufnahme

Zu Beginn jeder Einführung oder Verbesserung des Datenschutzes steht die Analyse des eigenen Betreuungsalltages und der aktuell bestehenden Datenverarbeitungen. Es muss für jede Datenweitergabe jeweils der dahinterstehende Zweck, der Erlaubnistatbestand und der konkrete Kreis der Personen, Unternehmen und Behörden, an die Daten weitergeleitet werden, ermittelt werden (Ist-Zustand). Dies erfolgt am besten anhand der Datenverarbeitung in einem konkreten Betreuungsfall.

b. Handlungsbedarf feststellen

In einem zweiten Schritt wird dieser Ist-Zustand mit dem Soll-Zustand verglichen; Lücken sind zu identifizieren.

c. Schrittweise Anpassung des allgemeinen Datenschutzniveaus

In der Praxis dürften daraufhin die folgenden zehn Maßnahmen am häufigsten durchzuführen oder zu verbessern sein:

- Erstellung/Anpassung eines kurzen, auf den eigenen Betreuungsalltag angepassten Datenschutzkonzepts unter Verwendung der öffentlich zugänglichen Vorlagen, Einfügung eines Datenschutzabsatzes in das Betreuungskonzept.
- Erstellung/Anpassung der eigenen Vertragsvorlagen (Einfügung von Datenschutzklauseln in die Verträge) und Einwilligungserklärungen (Art. 6 und 9 DSGVO).
- Erstellung/Anpassung eines Datenschutzinformationsblatts zur Aushändigung während des Erstgespräches.
- Erstellung/Anpassung des Formularkopfs von Warte- oder Interessentenlisten.
- Erstellung/Anpassung und periodische Pflege des Verfahrens-/Löschverzeichnisses.

- Erstellung/Anpassung der Datenschutzhinweise auf der Website bzw. in sozialen Netzwerken.
- Erstellung/Anpassung des E-Mail-Disclaimers (Impressum!), ggf. mit Verlinkung auf die Datenschutzhinweise auf der Website/ in den sozialen Medien.
- Vertragliche Verpflichtung der Auftragsverarbeiter.
- Erstellung/Anpassung von Vorlagen zur Auskunftserteilung, zur Information über erfolgte Auskunftserteilungen und zur Meldung von Datenschutzpannen.
- Anpassung der Betreuungspraxis (Nichterhebung nicht erforderlicher Daten).

d. Einführung der IT-Sicherheit

- Sicherung der Datensammlung entweder durch abschließbaren Aktenschrank oder durch technische Sicherungen des unternehmerisch genutzten Computers.
- Sicherung der Datenübertragungswege (z. B. Verschlüsselung der Übertragung, Wahl sicherer Übertragungswege).
- Wahl datenschutzkonformer Server und Anbieter.
- Verwendung datenschutzkonformer Kommunikationswege (Verschlüsselung).
- Regelung der Nutzung von Mobiltelefonen (Trennung private – unternehmerische Nutzung durch getrennte Geräte oder besondere technische Sicherung der unternehmerischen Daten bei Mischnutzung eines einzigen Gerätes).

Weiterführender Überblick:

Datenschutzkonferenz – Kurzpapier Nr. 8: (2018) Maßnahmenplan „DSGVO“ für Unternehmen Version 2.0 vom 17.12.2018 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0 unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_8.pdf), letzter Abruf: 05.02.2020)

Was tun bei Fragen?

Bei Unsicherheiten kann Kontakt mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz aufgenommen werden:

Rheinland-Pfalz

Datenschutzbeauftragter:

Prof. Dr. Dieter Kugelmann

Postfach 30 40

)- 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

Telefon: +49 6131 20824-49

Telefax: +49 6131 20824-97

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Quellen:

https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/

<https://dsgvo-gesetz.de/>

Barth, Judith (2018): Datenschutz in der Kita, Verlag ProKita

Stocker-Preisenberger, Carmen (2020): Datenschutz in der Kindertagespflege, DJI, https://www.bvktp.de/media/qhb_expertise_datenschutz_stocker-preisenberger.pdf

3. Überwachung der Kindertagespflegestelle durch Webcams und der Wunsch nach Sicherheit und Teilhabe am Leben der eigenen Kinder

In den USA gibt es einen neuen Trend, Kitabetreuung im Live Stream an die Eltern zu senden. Berufstätige Eltern können so immer mal wieder am Leben ihrer Kinder teilhaben. Auch in Mainz haben wir von Kindertagespflegepersonen den Wunsch der Eltern nach einer Videoübertragung gehört. Hier stellt sich nun die Frage wie Eltern und Kindertagespflegepersonen mit diesem Wunsch umgehen können.

Berechtigter Wunsch der Eltern nach mehr Sicherheit oder Vertrauensbruch?

Eingriff in die Persönlichkeitsrechte aller Anwesenden oder eine gute Möglichkeit für mehr Transparenz zu sorgen?

Wir möchten uns dem Thema annähern, indem wir zuvorderst schauen was hinter diesem Trend steckt.

Zum einen werden Kinder früh und teilweise über viele Stunden des Tages von einer vorerst fremden Person betreut. Einige Eltern haben das Gefühl etwas Wichtiges in den entscheidenden ersten Lebensjahren ihrer Kinder zu verpassen. Sie sind hin und hergerissen zwischen Beruf und Familie und ab und an plagt das schlechte Gewissen oder die Frage: Ist es zu früh? Sollte ich mein Kind nicht lieber selber betreuen?

Andere sind schlichtweg neugierig. Nur allzu gerne würden sie teilhaben am Alltag in der Kindertagespflegestelle. „Mal Mäuschen spielen“ und schauen was das Kind so tut den ganzen Tag. Eventuell aus der Ferne miterleben wie es erste Schritte macht, Freunde findet oder das erste Mal Brokkoli isst.

Andere wiederum hegen Zweifel, ob die Entscheidung, dass Kind einer einzigen, sogar fremden Person anzuvertrauen richtig war. Was, wenn diese nicht gut mit dem Kind umgeht? Ein Live Stream könnte hier mehr Sicherheit geben. Einblick geben in den sonst so verborgenen Alltag der Kinder.

Die technischen Möglichkeiten hierzu wären vorhanden. Aus dem Umgang mit dem Baby-Phone mit Kamera ist man es vielleicht sogar gewohnt, dass Kind zu jeder Zeit im Blick zu haben. Aber ist alles was möglich ist auch wirklich förderlich?

Was könnte dagegensprechen?

Zum einen gibt es hier in punkto Datenschutz einige Gegenargumente.

Grundsätzlich ist eine Videoüberwachung nur dann erlaubt, wenn alle Parteien dieser zustimmen. Zudem muss diese verhältnismäßig sein. Auch arbeitsrechtlich, beispielsweise in Großtagespflegestellen, ist dies nicht möglich. Eine dauerhafte Überwachung kann hier grundsätzlich nur in absoluten Ausnahmefällen genehmigt werden. Beispiele sind der Schalterbereich einer Bank oder Regierungsgebäude. Aber auch hier muss es Rückzugsorte für die Angestellten geben. Viele Kindertagespflegepersonen sind jedoch selbstständig und entscheiden somit selber, ob sie sich beobachten lassen wollen. Ob die permanente Überwachung in einer Kinderbetreuung jedoch einer rechtlichen Überprüfung standhält ist fraglich.

Zudem sollte man sich die Frage stellen, was mit den Daten passiert.

Möchte ich wirklich, dass andere Eltern zu jeder Zeit mein Kind beobachten können? Was, wenn sich jemand in den Stream einhackt? Wenn jemand den Link zum Stream online stellt oder an Dritte weitergibt? Wenn jemand unerlaubt Screenshots erstellt? Wenn Bilder meines Kindes in sensiblen Situationen wie beispielsweise während des Wickelns ins Internet gelangen und missbraucht werden? Ein Missbrauch der Daten ist selbst bei technisch aufwändigem Schutz nicht gänzlich ausgeschlossen.

Das Vertrauensverhältnis und die Persönlichkeitsrechte der KTPP.

Eine permanente Überwachung stört ein Vertrauensverhältnis zwischen Betreuungsperson und Eltern. Es unterstellt unterschwellig, dass die Betreuungsperson sich dem Kind gegenüber nicht korrekt verhält. Dies erzeugt eine Atmosphäre der Angst, die kein guter Nährboden für eine gelungene Erziehungspartnerschaft darstellt. Zudem erzeugt eine permanente Überwachung Stress. Wer sich immer beobachtet fühlt kann sich nie entspannen. Dies wirkt sich dann auch auf die Betreuungsqualität aus.

Rechte des Kindes

Jeder Mensch hat das Recht auf Privatsphäre. Dieses Recht beginnt mit der Geburt. Die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege hat den gesetzlichen Auftrag das Kind zu einer selbstbestimmten und mündigen Persönlichkeit zu erziehen. Ist dies unter Dauerbeobachtung ohne weiteres möglich? Kann ich einem Kind einen guten Umgang mit den eigenen Persönlichkeitsrechten vermitteln, wenn ich diese gleichzeitig durch Kontrolle übergehe?

„Wenn ein Kind dauerüberwacht wird, geht das nicht spurlos an ihm vorbei. Bei einer Studie der University of Mary Washington in den USA aus dem Jahr 2013 wurden knapp 300 junge Leute untersucht. Das Ergebnis: Studenten, die erzählten, dass ihre Eltern sie übermäßig kontrolliert hätten, wiesen in ihrem späteren Leben häufiger eine Depression auf und waren weniger zufrieden.“ (<https://www.ksta.de/wirtschaft/kamera-im-kinderzimmer-wie-eltern-ihre-kinder-kontrollieren-198486>)

Experten warnen vor zu viel Kontrolle in der Erziehung der Kinder. Dies birgt die Gefahr, dass Kindern suggeriert wird, dass überall Gefahren lauern. Dies hemmt den natürlichen Entdeckergeist der Kinder und schadet somit der Entwicklung. Zudem hat eine permanente Kontrolle negative Auswirkungen auf das Selbstbewusstsein des Kindes. Im schlimmsten Fall führt ein hohes Maß an Kontrolle in der Kindheit zu unsicheren, depressiven Erwachsenen die nicht gelernt haben ihre eigenen Grenzen zu wahren und sich gegen Eingriffe in die Privatsphäre zu schützen.

Bei allen berechtigten Sorgen und Wünschen, am Alltag der Kleinsten teilhaben zu können, überwiegen die Gegenargumente deutlich. Daher raten wir dringend von einer Kamera mit Live Stream im Betreuungsalltag ab.

Quellen:

<https://staufer.de/blog/2018/01/videoueberwachung-in-schulen-und-kitas/>

Badener Tagblatt: Big Brother: In Badener Krippen werden Kleinkinder gefilmt; ein Artikel von Martin Rumpf, 04.03.2017

Küchemann, F. (2015): »Parental Control«-Apps: Wenn Eltern ihre Kinder überwachen. www.faz.net/aktuell/feuilleton/familie/eltern-ueberwachen-kinder-parental-control-apps-13788465.html (28.4.2016)

Kind, Sonja/ Thiele, Daniel (2016): Parental Control –elterliches Monitoring und Tracking, BÜRO FÜR TECHNIKFOLGEN-ABSCHÄTZUNG

BEIM DEUTSCHEN BUNDESTAG, Karlsruher Institut für Technologie

<https://www.ksta.de/wirtschaft/kamera-im-kinderzimmer-wie-eltern-ihre-kinder-kontrollieren-198486>, 24.10.2017

4. Ideen im Herbst

Gesammelte Blätter, Steine, Stöcke und Kastanien kann man auch noch lange nach dem Sammeln kreativ verwenden. Beispielsweise können daraus Bilder am Boden gelegt werden, die dann wie eine Ausstellung bewundert werden oder fotografiert und im Eingangsbereich den Eltern präsentiert werden können. Viel Spaß beim Ausprobieren.

